

21. 1. Ist der Konkursverwalter durch einen vom Gemeinschuldner geschlossenen Schiedsvertrag gebunden, insbesondere auch insoweit, als es sich um einen Streit über den Bestand von Rechten handelt, auf Grund deren im Konkurs Aussonderung oder abgeforderte Befriedigung begehrt wird?

2. Zum Begriff der Beurteilung zu einer der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle bedürftigen Leistung im Sinne der Devisenbewirtschaftungsverordnung.

RPD. § 1025. RD. §§ 43, 48. Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) §§ 12, 13, 14, 22, 24.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1932 i. S. v. B. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns S. (Bekl.) w. B. G. u. F.-AG. (Kl.). VII 49/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Gemeinschuldner S. war im November 1926 mit Einwilligung der Finanzdeputation in einen Vertrag vom 9. Oktober 1923 eingetreten, durch den der Hamburgische Staat einem Dr. B. ein Grundstück bis zum 30. Juni 1953 unter der Auflage vermietet hatte, darauf ein Geschäftshaus zu errichten, das mit dem Einbau Eigentum des Staates werden sollte. Am 25. April 1929 nahm S. bei der Klägerin ein Darlehen von 300000 GM. auf und vereinbarte zu dessen Sicherung, daß jener Vertrag mit dem von ihm einzuholenden, am 29. April 1929 erteilten Einverständnisse der Finanzdeputation auf den Kaufmann G. „übertragen“ werden sollte, der dann als „Treuhand“ für die Klägerin und für S. den Mietern gegenüber Vermieter des Grundstücks sein, den Reinüberschuß der Mieten jeden Monat an S. abführen sollte, solange dieser die vereinbarte Verzinsung und Tilgung des Darlehens pünktlich bewirken würde, und nach dessen völliger Rückzahlung die „Rückübertragung des Vertrags“ auf S. bei der Finanzdeputation zu beantragen hätte. Nach § 8 des Darlehensvertrages sollten „alle etwaigen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus ihm ergeben würden,“ durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges erledigt werden, soweit nicht die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig sind, und es sollten „für das Schiedsgericht und den übrigen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Rechtes gelten.“

Nachdem S. im Februar 1931 in Konkurs geraten und der Beklagte zum Verwalter bestellt worden war, beanspruchte die Klägerin abgeforderte Befriedigung aus dem Reinertrage der Mieten und aus einer Veräußerung ihrer durch den Vertrag vom 25. April 1929 begründeten Rechte. Das von ihr unter Beitritt des S. angerufene Schiedsgericht verurteilte den Beklagten, dem S. gegenüber einzuwilligen, daß dieser den Reinüberschuß der Mieten an die Klägerin auf deren Zins- und Tilgungsforderung vergüte, und stellte ferner fest, daß die Klägerin berechtigt sei, ihre Rechte aus dem Vertrage vom 25. April 1929 an dem in Rede stehenden Grundstück durch einen Notar an der Börse öffentlich versteigern zu lassen. Auf Antrag der Klägerin erklärte das Landgericht gegen den Widerspruch des Beklagten diesen Schiedsspruch für vollstreckbar. Die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält den Einwand der Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens für unbegründet, weil der Konkursverwalter im allgemeinen in die vom Gemeinschuldner abgeschlossenen Schiedsverträge eintrete und die etwa aus § 23 R.D. herzuleitende Aufhebung des Treuhandverhältnisses mit S. durch den Konkurs den Darlehnsvertrag mit der Klägerin und die auf diesen bezügliche Schiedsgerichtsklausel nicht berühre. Die Revision beanstandet diese Ausführung einmal deshalb, weil der Gemeinschuldner den ordentlichen Gerichten die ausschließliche Zuständigkeit zur Entscheidung über den Bestand von Aussonderungs- und Absonderungsrechten nicht durch eine im voraus getroffene Vereinbarung entziehen könne, sodann weil das Berufungsgericht eine Prüfung darüber unterlassen habe, ob der Vertrag in solchem Sinne auszulegen sei. Die zweite Rüge ist deshalb unbegründet, weil sich aus den Ausführungen des Vorderrichters ohne weiteres ergibt, daß er der Schiedsklausel eben jene von der Revision als unzulässig bezeichnete Tragweite nach dem Willen der Parteien beimessen zu müssen geglaubt hat. Diese Auslegung ist für das Revisionsgericht deshalb nicht weniger verbindlich, weil ihr keine besondere Begründung beigegeben wurde. Aber auch die erste Rüge kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden. Merdings kann niemand vor der Konkurs-

eröffnung einen Schiedsvertrag darüber schließen, ob in seinem künftigen Konkurs ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht anzuerkennen sei, wie er auch den Bestand eines solchen Rechtes nicht wirksam für den Konkursfall anerkennen kann. Aber wie der Gemeinschuldner durch einen vor dem Konkurs abgeschlossenen Vergleich Eigentum, Pfandrecht oder ein sonstiges Recht eines Dritten, aus dem sich im Konkursfall ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht ergeben würde, gültig begründen kann, so steht auch der Rechtswirksamkeit eines vor dem Konkurse geschlossenen Schiedsvertrags über den Bestand eines Rechtes jener Art rechtlich nichts entgegen, da nach § 1025 B.P.D. ein Schiedsvertrag über alle Streitigkeiten rechtswirksam geschlossen werden kann, die den Gegenstand eines Vergleichs bilden können. Diese Rechtswirksamkeit wird auch durch die Konkursöffnung nicht berührt, sondern sie erstreckt sich auf den Konkursverwalter. Die Konkursordnung geht davon aus, daß der Verwalter grundsätzlich die Rechtslage hinnehmen muß, die bei Eröffnung des Verfahrens besteht. Ausnahmen hiervon sind in den Anfechtungsvorschriften der §§ 29 f. K.O. und wegen der Erfüllung der Rechtsgeschäfte in den §§ 17 bis 28 das. getroffen. Von den letzteren Vorschriften trifft keine auf den Schiedsvertrag zu. Sofern also nicht etwa im Einzelfalle die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit bei ihm bestehen — was hier nicht behauptet ist und nach der allgemeinen Sachlage nicht in Frage kommt — ist der Schiedsvertrag für den Konkursverwalter bindend.

(Weiterhin werden mehrere Rügen zurückgewiesen, welche sich gegen die Ausführungen des Berufungsurteils über diejenigen Einwendungen des Beklagten richten, die sich auf den Inhalt und die Fassung des Schiedsspruchs und auf das Verfahren des Schiedsgerichts beziehen; sodann fährt die Begründung fort:)

Von Amts wegen bleibt noch zu prüfen, ob etwa die seit dem Erlasse des Schiedsspruchs ergangenen Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung seiner Vollstreckbarerklärung entgegenstehen. Maßgebend ist hierbei nach den vom erkennenden (damals VI.) Zivilsenate in seinem Urteil vom 28. März 1924 (R.G.Z. Bd. 108 S. 139 [143]) aufgestellten Grundätzen die beim Erlasse des Revisionsurteils geltende Fassung dieser Vorschriften, also die Verordnung vom 23. Mai 1932. Nach deren in erster Linie in Betracht kommendem § 24 darf ein Schiedsspruch, der den Schuldner zu einer im Sinne des § 22 ge-

nehmungsbefürhtigen Leistung verpflichtet, erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung für vollstreckbar erklärt werden. Um einen solchen Schiedsspruch handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht. Eine Verurteilung zu einer im Sinne des § 22 genehmigungsbefürhtigen Leistung, d. h. zu einer Leistung, die nach den Vorschriften der Verordnung oder einer Durchführungsverordnung nicht ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle bewirkt werden darf, enthält weder der erste noch der zweite Teil der Schiedsspruchsformel. Die Einwilligung, zu deren Erteilung der Beklagte im ersten Satz der Formel verurteilt wird, soll zwar mit Bezug auf eine von H. beabsichtigte Vergütungsleistung an die Klägerin gegeben werden, sie ist aber nur eine durch die bürgerlichrechtlichen Beziehungen der Parteien erforderliche Voraussetzung zur Ausführung dieser Absicht; durch die Verurteilung zu dieser Einwilligung wie auch durch ihre Erteilung wird die Vergütungsleistung noch nicht in Angriff genommen oder ihr vorgegriffen. Zudem ist weder im Schiedsspruch festgelegt noch durch die aus ihm ersichtliche Sach- und Rechtslage bedingt, daß H. die Vergütung seinerzeit mittels einer nach § 12 oder § 14 der angeführten Verordnung genehmigungsbefürhtigen Handlung zu bewirken haben wird. Es wird, wenn er sich entschließen sollte, die Vergütung auf derartigem Wege zu leisten, lediglich seine Sache sein, die hierzu erforderliche Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle zu beschaffen. Der zweite Satz des Schiedsspruches enthält überhaupt keine Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung, sondern stellt nur im Verhältnis zu diesem eine bürgerlichrechtliche Befugnis der Klägerin zu einer auf der Sicherungsabtretung beruhenden Verfügung fest. Diese Verfügung, nämlich die Veräußerung der ihr zur Sicherung abgetretenen Vertragsrechte, ist selbst noch keine Verfügung über ihre gesicherte Darlehnsforderung im Sinne des § 13 Abs. 3 Wo., sondern soll nur eine solche Verfügung nämlich die Empfangnahme des Veräußerungserlöses zur Tilgung der Darlehnsforderung, vorbereiten. Die Erteilung einer Genehmigung wird deshalb erst bei der Ausführung des Erlöses durch den Käufer der Rechte oder durch den mit dem Verlaufe betrauten Notar in Frage kommen.

Da hiernach zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches keine vorgängige Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erforderlich ist, so hat das Berufungsurteil auch insoweit als rechtlich unbedenklich zu gelten.